

Fotografieren des Grundbuchs ist erlaubt

Dass bei der Einsichtnahme eines Grundbuchs der Berechtigte selbst bestimmen kann, wie er Abschriften anfertigt, entschied das Kammergericht in Berlin Ende November 2010. Der Berechtigte darf beispielsweise auch die Bildschirmwiedergabe eines elektronischen Grundbuchs fotografieren. Eine hierzu berechtigte Person nahm auf dem Grundbuchamt Einsicht in das Grundbuch. Dabei wollte er den auf einem Bildschirm wiedergegebenen Inhalt fotografieren um eine Abschrift zu erhalten. Das ließ das Grundbuchamt nicht zu. Hiergegen legte der Berechtigte eine Beschwerde ein. Mit Erfolg! Das Kammergericht gab dem zur Einsichtnahme berechtigten Beschwerdeführer Recht.

Wer zur Einsicht des Grundbuchs berechtigt ist, darf auch selbst Aufzeichnungen oder Abschriften anfertigen und kann nicht lediglich auf handschriftliche Notizen verwiesen werden. Die Umwandlung des früher in Papierform geführten Grundbuchs zu einer per Bildschirm einsehbaren Datenbank, hat an den Befugnissen der Berechtigten nichts geändert. Sie können selbst bestimmen, in welcher Form sie bei Einsicht des Grundbuchs eine Abschrift herstellen. Somit ist es auch zulässig, den auf dem Bildschirm wiedergegebenen Grundbuchinhalt zu fotografieren. Daneben können Berechtigte auch die Anfertigung von Abschriften oder von Ausdrucken des Grundbuchs von der Behörde verlangen (KG Berlin, Beschluss v. 30.11.10, Az. 1 W 114/10).